

**Richtlinie über Baumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen
der Landeshauptstadt Magdeburg
- Koordinierungs- und Aufgraberichtlinie -
(KoAuRi)**

Inhaltsangabe:

1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensgrundsätze und Begriffsbestimmungen
3. Verwaltungsverfahren
4. Zuständigkeiten
5. Planungsinformationsverfahren
6. Zustimmungsverfahren
7. Straßenbaumaßnahmen
8. Bauausführung
9. Sperrfristen
10. Öffentlichkeitsinformation
11. Technische Vorschriften
12. Sicherung der Baustellen
13. Übernahme und Wiederherstellung
14. Gewährleistung
15. Inkrafttreten

1. **Rechtsgrundlagen und Zweck**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung, des Landesstraßengesetzes, des Telekommunikationsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des bürgerlichen Rechts sowie der Kommunalen Koordinierungsrichtlinien hat die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Baulastträger und Eigentümer für die Ordnung der Bauarbeiten in kommunalen Straßen zu sorgen.

Diese Richtlinie dient dazu, bei Bauarbeiten in diesen Straßen (Straßenbau, Leitungsverlegung, Straßenbahnanlagen, Einbauten aller Art) die in Gesetzen, Konzessionsverträgen und anderen Rechtsquellen niedergelegte Zweckbestimmung an diesen Straßen zur Geltung zu bringen. Sie ordnet diese Bauarbeiten mit dem Ziel, die gesamtwirtschaftlich und technisch günstigste Nutzung des zunehmend beengten Straßenraumes zu erreichen.

Die KoAuRi dient weiterhin dazu, die Planung, Genehmigung, Koordinierung und Bauausführung der Bauarbeiten zu regeln, um die Aufgrabungen zusammenzufassen, zu verkürzen, Sperrfristen festzulegen und das Gut Straße so gering wie möglich zu schädigen.

2. **Verfahrensgrundsätze und Begriffsbestimmungen**

2.1 Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen in und an gewidmeten Verkehrsflächen bzw. bei Erschließungsbaumaßnahmen, wenn sie gewidmet und in die Baulast der Landeshauptstadt Magdeburg übernommen werden.

2.2 Die Benutzung des Straßenraumes richtet sich gemäß § 23 StrG LSA nach bürgerlichem Recht. Für alle Leitungsverlegungen und Einbauten ist der Abschluss von Gestattungsverträgen daher Voraussetzung einer Genehmigung zur Ausführung der Baumaßnahme.

Liegen mit dem Versorgungsunternehmen Konzessionsverträge oder flächendeckende Gestattungsverträge vor, ist kein gesonderter Gestattungsvertrag erforderlich.

Sofern keine vertragliche Regelung bei Altanlagen besteht, gilt § 18 Abs. 4 StrG LSA. Ausnahmen bilden hier nur Telekommunikationsunternehmen, die eine Lizenz des Bundes besitzen. Hier ist die schriftliche Zustimmung des Tiefbauamtes zur Verlegung oder Änderungen von Telekommunikationslinien erforderlich.

Bei Telekommunikationsunternehmen mit größeren Vorhaben oder Anlagebestand wird der Abschluss eines Mustervertrages über die Benutzung der öffentlichen Wege für Telekommunikationslinien empfohlen.

2.3 Das Verwaltungsverfahren zur Abwicklung einer Baumaßnahme ist entsprechend der Punkte 5-8 durchzuführen.

2.4 Im Verwaltungsverfahren wird unterschieden nach Maßnahmeträger (MT), Folgemaßnahmeträger (FMT) und Verfahrensbeteiligter (VB).

Maßnahmeträger sind die Auftraggeber einer Baumaßnahme. Es wird unterschieden in öffentliche und private MT.

Leitungen oder Anlagen der öffentlichen MT dienen der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung bzw. benutzen Leitungen oder Anlagen, um eine der Öffentlichkeit dienende Aufgabe zu erfüllen.

Zu den öffentlichen MT in Magdeburg gehören:

- Fachbereiche der Stadtverwaltung, städtische Betriebe und Ämter
- Städtische Werke Magdeburg, Magdeburger Verkehrsbetriebe, *AGM*
- Lizenznehmer des Bundes, Telekommunikationsunternehmen
- E.ON Avacon, Erdgas Mittelsachsen, TWM, VN Gas, Vattenfall ET, DB AG, WSA

Private Maßnahmeträger sind Bürger oder Betriebe, deren Leitungen oder Anlagen nur eigenen Zwecken dienen und die im begrenzten Umfang in öffentlichen Straßen verlegt werden dürfen.

Folgemaßnahmeträger benutzen die Vorhaben eines MT zur Mitverlegung ihrer Anlagen.

Verfahrensbeteiligte sind von Baumaßnahmen der MT unmittelbar betroffene Unternehmen, Behörden oder Dritte.

- 2.5 Zustimmungsbehörde im Sinne dieser Richtlinien ist das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg.
- 2.6 Mit einer Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die wegerechtliche Erlaubnis, Aufgrabegenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung, gemäß § 45(6) StVO vorliegt.
Die genehmigte Baumaßnahme endet mit der Unterhaltungsübernahme durch das Tiefbauamt.

3. **Verwaltungsverfahren**

- 3.1 Im Verwaltungsverfahren wird unterschieden zwischen dem Planungsinformationsverfahren (mittelfristige Planung, JTP), dem Zustimmungsverfahren (Jahresbauprogramm) und der Bauausführung.
- 3.2 Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Planungs- und des Zustimmungsverfahrens haben alle MT die Möglichkeit, sich am Internet-basierten Datenprogramm IKoMM zu beteiligen.
Unabhängig davon sind Anträge für Zustimmungen und Genehmigungen weiterhin schriftlich beim Tiefbauamt einzureichen. (bei IKoMM-Nutzern in vereinfachter Form)
- 3.3 Alle IKoMM-Nutzer haben die Pflicht, zum frühest möglichen Zeitpunkt ihre Bauvorhaben ins IKoMM einzustellen, die Daten zu aktualisieren und je nach Planungs- bzw. Bauausführungsstand die vorgegebenen Datentabellen auszufüllen.
Das IKoMM regelt ebenfalls die gegenseitige Informationspflicht.

4. **Zuständigkeiten**

- 4.1 Für alle Baumaßnahmen mit Aufgrabungen, d.h. jegliche unterirdische Inanspruchnahme bzw. Veränderung des Straßenkörpers ist eine Aufgrabegenehmigung bei der Tiefbaukoordinierung des Tiefbauamtes, i.d.R. 2 Wochen vor Baubeginn, einzuholen. (Havarien s. 8.5)

- 4.2 Die verkehrsbehördlichen Anordnungen sind bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt einzuholen.
- 4.3 Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist die Sondernutzungserlaubnis im Bereich Sondernutzung der Straßenverkehrsbehörde des Tiefbauamtes einzuholen. (oberirdische Inanspruchnahme)
- 4.4 Für Bauvorhaben, die sowohl ober- und unterirdisch in den Straßenkörper eingreifen und eine Nutzungsdauer >10 Jahren besitzen, ist die Sondernutzungserlaubnis bei der Tiefbaukoordinierung des Tiefbauamtes, Sachgebiet Informationsdienst einzuholen. (soweit es nicht anders geregelt ist wie z.B. KVS, Trafo usw.)
Die Bauvorhaben sind zusätzlich als Aufgrabung bei der Tiefbaukoordinierung des Tiefbauamtes, Sachgebiet Koordinierung/Aufgrabegenehmigung, anzuzeigen.
- 4.5 Für alle unterirdischen Bauvorhaben, außer Kopflöcher, Querungen, Hausanschlüsse, Havarien und punktuelle Instandhaltungsmaßnahmen des Tiefbauamtes (< 120 m²), ist die schriftliche Zustimmung bzw. Stellungnahme der Tiefbaukoordinierung, Sachgebiet Koordinierung/Aufgrabegenehmigung, vor Beauftragung der Bauausführung einzuholen.

5. **Planungsinformationsverfahren**

- 5.1 Das Planungsinformationsverfahren regelt die Abstimmung aller Straßen-, Ingenieur- bzw. Gleisbauvorhaben sowie Leitungsbauvorhaben > 100 m im mittelfristigen Programm maximal 5 Jahre vor geplanter Bauausführung und im vorläufigen Jahresbauprogramm (JTP) im Vorjahr der geplanten Bauausführung.
- 5.2 Der Austausch der Informationen erfolgt innerhalb der Arbeitsgruppe Generalplanung. Der Arbeitsgruppe gehört jeweils ein ständiger Vertreter der öffentlichen MT an.
- 5.3 Die Aktualisierung des mittelfristigen Programmes (5 Jahre) erfolgt im 1. Halbjahr jährlich.
Der Jahrestiefbauplan wird im 2. Halbjahr des Vorjahres erstellt. Dazu liefern die MT jährlich die Angaben zu den geplanten Objekten, i.d.R. über IKoMM für das mittelfristige Programm bis zum 31.03. und für den Jahrestiefbauplan bis zum 31.07. des Vorjahres.
- 5.4 Die Tiefbaukoordinierung erstellt den Plan mittelfristiges Programm und den Jahrestiefbauplan, die innerhalb der Arbeitsgruppe Generalplanung abgestimmt und bestätigt werden. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen bedürfen der Zustimmung der Arbeitsgruppe Generalplanung.
Die Eintragung einer Maßnahme im Jahrestiefbauplan sowie die Bestätigung des Nachtrages ist Voraussetzung für die Zustimmung des Tiefbauamtes im Zuge des Zustimmungsverfahrens.

6. **Zustimmungsverfahren**

- 6.1 Jede Baumaßnahme an oder in öffentlichen Straßen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde (siehe Punkt 4.5). Diese technische Abstimmung sollte mindestens 2 Monate vor der geplanten Bauausführung beantragt werden und ist Voraussetzung zur Erteilung einer Aufgrabegenehmigung. Es wird empfohlen, bzgl. notwendiger Sperrungen vorab die Straßenverkehrsbehörde einzubeziehen sowie bei vorhandenem Baumbestand eine Abstimmung zu Baumschutzmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) zu führen.
- 6.2 Ausnahmen sind Kopflöcher, Querungen außerhalb des Straßenhauptnetzes (gemäß Beiplan FNP), Hausanschlüsse und Havarien sowie punktuelle Instandhaltungsmaßnahmen des Tiefbauamtes (< 120 m²).
- 6.3 Auf der Grundlage der Stadtkarte muss der MT das geplante Vorhaben möglichst in einer Leitungskarte im M 1:500 eintragen und mit einer Kurzbeschreibung beim Tiefbauamt die Zustimmung beantragen.
- 6.4 Die Zustimmung beinhaltet technische Auflagen, zu berücksichtigende Koordinierungshinweise, Auflagen zur Wiederherstellung des Straßenkörpers und eventuelle zeitliche Vorgaben. Sie ist 2 Jahre gültig. Sie wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt, d. h. technische Vorschriften zur Näherung vorhandener Anlagen im unterirdischen Bauraum müssen eingehalten werden.
- 6.5 Grundsätzlich ist die DIN 1998 einzuhalten. Ausnahmen können nur bestätigt werden, wenn aufgrund vorhandener Anlagen die Zonenaufteilung nach DIN nicht möglich ist.
- 6.6 Werden im Zusammenhang mit Bauvorhaben koordinierte Maßnahmen eines FMT durchgeführt, ist dennoch ein Zustimmungsverfahren des FMT erforderlich. Nur bei Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen eines FMT kann auf das Zustimmungsverfahren verzichtet werden.

7. **Straßenbaumaßnahmen**

- 7.1 Die Planung der tiefbautechnischen Projekte der FMT Leitungsbau ist mit dem Straßenplaner/Tiefbauamt abzustimmen, entsprechend den Erfordernissen des Straßenbaus und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte.
- 7.2 Ein von allen FMT bestätigter koordinierter Leitungsplan und ein grundsätzlicher Termin- und Ablaufplan ist Bestandteil des Projektes und der Ausschreibung.
- 7.3 Das Tiefbauamt und der FMT Leitungsbau führen nach gegenseitiger Information selbstständige Vergabeverfahren für ihre Projekte durch. Mit dem Ziel der Beauftragung eines gemeinsamen Unternehmens prüft der FMT Leitungsbau die Vergabe der Straßenbauleistung und entscheidet über die Vergabe seines Projektes an das Straßenbauunternehmen.

- 7.4 Das Tiefbauamt, Abteilung Tiefbaukoordinierung ist verantwortlich für die Erstellung und monatliche Aktualisierung einer Straßenbauliste, in der alle laufenden Straßenbauvorhaben und die geplanten Vorhaben des Folgejahres mit den wichtigsten Informationen enthalten sind.
- 7.5 Über IKoMM erfolgt die Information zum Beginn der Ausführungsplanung und die Bekanntgabe des Ausschreibungstermines.
- 7.6 Die FMT übernehmen die Bauleitung, Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung ihrer Maßnahmen. Zur Überwachung und Organisation der Maßnahmen finden regelmäßige Bauberatungen unter Leitung des Tiefbauamtes statt. Diese werden protokolliert. Für Abweichungen von dem mit Baubeginn festgelegten Bauablaufplan sind die MT oder FMT entsprechend dem Verursacherprinzip verantwortlich. Dazu gehören insbesondere alle Schäden aus Inverzugesetzung, nicht eingehaltenen Bauplänen und Behinderungen.
- 7.7 Die Kosten für die Umleitungs- und Baustellenbeschilderung sowie die Baustellensicherung sind entsprechend dem prozentualen Anteil der jeweiligen realen Bauzeit von den MT und FMT zu übernehmen.
- 7.8 Alle VB überprüfen ihre Hausanschlüsse im Bereich der Straßenbauvorhaben und sind bemüht, eventuellen Erweiterungsbedarf rechtzeitig vor Erstellung des Bauablaufplanes zu erfassen und mitzuverlegen bzw. alle Sanierungserfordernisse im Zuge des Straßenbaus durchzuführen.
- 7.9 Kommt es nicht zur Beauftragung eines gemeinsamen Unternehmens und verzögert sich dadurch die Maßnahme eines MT, so dass ein provisorischer Deckenschluss erforderlich ist, erfolgt eine Abstimmung der MT über die Herstellung und Unterhaltung. Der MT und der FMT, der die Verzögerung zu verantworten hat, trägt die hieraus resultierenden Folgen/Kosten.

8. Bauausführung

- 8.1 Der vom MT beauftragte Baubetrieb hat das geplante Bauvorhaben beim Tiefbauamt (siehe Punkt 4.1) anzuzeigen. Diese Anzeige ist mittels Formblatt 1 (Aufgrabegenehmigung) 2-fach mit Lageplan im Maßstab 1:500 mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Zur Einreichung der Anzeige sind nur Fachbetriebe für Straßen- und Tiefbau zugelassen.
Auf den Bescheid und die Trassenzustimmungsnummer im Zustimmungsverfahren ist Bezug zu nehmen, außer bei Kopflöchern, Querungen, Hausanschlüssen und Havarien. Die Bestätigung der Anzeige erfolgt spätestens 3 Tage vor Baubeginn in Form der wegerechtlichen Erlaubnis – Aufgrabegenehmigung – durch das Tiefbauamt, sofern alle Auflagen aus dem Zustimmungsverfahren erfüllt sind und operative Dinge dem nicht entgegenstehen wie aktuelle Festlegungen entscheidungsbefugter Dritter, ungünstige Witterungsverhältnisse etc..

Die Bestätigung ist Voraussetzung zur Baudurchführung und hat auf der Baustelle vorzuliegen. Sie ist den Kontrollbeauftragten des Tiefbauamtes auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten. Erfolgt vor Baubeginn keine gemeinsame Trassenbegehung mit dem Tiefbauamt, trägt der Antragsteller die Beweislast dafür, dass ein Schaden im Arbeitsbereich nicht von ihm verursacht worden ist. Kann er diesen Beweis nicht führen, hat er die Beseitigung der Schäden auf eigene Kosten zu veranlassen.

- 8.2 Das Bauende einer Maßnahme ist innerhalb von 10 Werktagen nach Fertigstellung schriftlich durch den Bauausführenden mitzuteilen und zur Abnahme anzumelden. Erst mit der Unterhaltsübernahmeerklärung (Abnahmeprotokoll Formblatt 3) durch das Tiefbauamt wird der Antragsteller/MT von Folgeverpflichtungen befreit. Teilabnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Tiefbauamt.
- 8.3 Bei Kopflöchern, Querungen und Hausanschlüssen sollte die Aufgrabungsanzeige bis spätestens 2 Werktage vor Baubeginn vorliegen. Kann der genaue Aufgrabetermin zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht benannt werden, genügt die Angabe eines Zeitfensters, in welchem die Aufgrabung ausgeführt wird. Die Ausführungsdauer ist in jedem Fall anzugeben, der tatsächliche Baubeginn ist vor der Aufgrabung dem Tiefbauamt schriftlich (auch mittels Fax) zu benennen.
- 8.4 Wird die in der Aufgrabegenehmigung bestätigte Aufgrabedauer überschritten, ist ein Antrag auf Verlängerung (Formblatt F 10) noch im genehmigten Aufgrabezeitraum zu stellen. Ein Antrag auf Verschiebung der Baumaßnahme ist mittels Formblatt F 9 zu stellen, wenn der Baubeginn noch nicht erfolgt ist. 4 Wochen nach erteilter Aufgrabegenehmigung ohne Baubeginn verliert diese ihre Gültigkeit und muss neu beantragt werden.
- 8.5 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Havarien) sind vom öffentlichen MT unverzüglich nach bekannt werden dem Tiefbauamt (Straßenverkehrsbehörde und Bereich Aufgrabungen) telefonisch zu melden. Eine schriftliche Anzeige erfolgt nachträglich innerhalb von 2 Arbeitstagen mittels Formblatt 1 und Kennzeichnung „Havarie“. Havarien im Sinne dieser Anordnung sind Störungen, bei denen Gefahr und/oder Versorgungsunterbrechungen bestehen und die Gefahr nur durch sofortige Aufgrabung beseitigt werden kann.

9. Sperrfristen

- 9.1 Neu hergestellte Straßenflächen sollen grundsätzlich vor Aufgrabungen nach Straßen- und Leitungsbauvorhaben auf die Dauer von 5 Jahren geschützt sein.

- 9.2 Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z. B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgedeckt werden, sind Wertminderungszuschläge in folgender Höhe zu zahlen:

Natursteinpflaster	30 € / m ²
Plattenbelag	20 € / m ²
Rechteckbetonpflaster	10 € / m ²
bituminöse Befestigungen	15 € / m ²

- 9.3 Die Schutzfristen und Wertminderungszuschläge entfallen bei Havariebeseitigung und bei Veränderung von Anlagen (z. B. Hausanschlüssen), deren Erfordernis nachweislich vor dem Straßenneubau nicht vorlag.

10. Öffentlichkeitsinformation

- 10.1 Der Bauausführende ist grundsätzlich verpflichtet, bei allen Baumaßnahmen die unmittelbar Betroffenen oder, wenn sich dieser Personenkreis nicht hinreichend konkret eingrenzen lässt, die Öffentlichkeit zu informieren.
Die Information muss den MT, die Art, den Beginn und die Dauer der Bauarbeiten ausweisen.
- 10.2 Der Anlieger ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch einen vorgegebenen Handzettel, der Verkehrsteilnehmer durch eine vorgegebene Beschilderung zu informieren.
Eine weitere Information (Presseveröffentlichung etc.) ist Gegenstand des Verwaltungsverfahrens.
- 10.3 Bei Kopflöchern, Querungen und Hausanschlüssen sind die betroffenen Anlieger rechtzeitig – außer in Notfällen – vor Baubeginn zu verständigen.
Wird die Fahrbahn länger als 5 Arbeitstage gesperrt, sind die Anlieger durch vorgegebene Handzettel durch den Bauausführenden zu informieren.
Die Kontrolle über o. g. Informationspflicht obliegt dem MT.

11. Technische Vorschriften

- 11.1 Bei allen Bauverträgen, die Aufgrabungen in Verkehrsflächen betreffen, sollte die ZTVA –StB 97 Vertragsbestandteil als Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B zwischen Veranlassern und den von ihnen beauftragten Unternehmen werden.
Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die Regelungen der ZTVE-StB, der ZTVT-StB, der ZTV Asphalt-StB, der ZTV Beton-StB und ZTVP-StB 2000.
- 11.2 Alle Leitungen werden nach ihrer Errichtung, Umlegung oder bei Instandsetzungsarbeiten höhenmäßig und lagerichtig exakt eingemessen. Die MT führen für ihre Leitungen ein Leitungskataster. Sie geben auf Verlangen der Stadt entsprechende gebührenfreie Auskünfte, bei Bedarf und Vorhandensein in digitaler Form.

- 11.3 Die zum Schutz von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erteilten Anordnungen der VB sind zu beachten. Die technischen Richtlinien hierzu sind einzuhalten. Werden Anlagen oder Leitungen freigelegt, ist der zuständige VB zu informieren. Mit dem Schließen der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die betroffenen VB hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.
- 11.4 Alle nach der ZTVE-StB, ZTVT-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV Beton-StB erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Das Prüfverfahren ist vor Baubeginn gemeinsam zwischen MT und Tiefbauamt festzulegen.
- 11.5 Werden straßenbegleitende Grünflächen und Anpflanzungen berührt, ist die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Großsträuchern, sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ RAS-LP4, die Baumschutzsatzung der Stadt Magdeburg sowie die DIN 18920 zu beachten.
Der SFM wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (siehe Punkt 6.1) vom Tiefbauamt beteiligt. Die Auflagen und Bedingungen des SFM werden Bestandteil der Zustimmung.

12. Sicherung der Baustellen

- 12.1 Durch entsprechende Vorkehrungen ist jede Gefährdung, unzumutbare Belästigung und Behinderung der Straßenbenutzer zu verhindern, Verschmutzungen von Straßenflächen sind so gering wie möglich zu halten oder umgehend zu beseitigen. Jede Baumaßnahme ist entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu sichern.
- 12.2 Für die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle gelten die Bestimmungen der StVO sowie die zu ihrer Ausführung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Vwv-StVO), die Vollzugs-Entschließung (Vollzugs-BeK) sowie die Richtlinien zur Sicherung der Arbeitsstellen auf Straßen.
Die vom Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde erlassenen verkehrsbehördlichen Anordnungen sind bindend. Änderungen sind zu beantragen.
- 12.3 Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind grundsätzlich offenzuhalten. (Rettungswege!) Das gilt nicht für Zufahrten während des Kanalbaues. In diesen Fällen haben Abstimmungen mit der Feuerwehr zu erfolgen.
Soweit erforderlich, kann bei Aufgrabungen die Errichtung einer behelfsmäßigen Überbrückung verlangt werden.
Alle sichtbaren Anlagen der VB wie Schaltkästen, Schieber, Schächte, Hydranten, Feuermelder, Straßenabläufe müssen zugänglich, Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen sichtbar bleiben.
- 12.4 Werden Bau- oder Absperrzäune aufgestellt, sind Konstruktionen zu verwenden, die eine Beschädigung der Straßendecke ausschließen, z. B. Schuhe aus Beton o. ä.

13. Wiederherstellung und Übernahme

- 13.1 Der MT hat grundsätzlich den vorgefundenen Zustand nach der ZTVA-StB 97 nach Aufgrabungen in öffentlichen Straßen zu seinen Lasten wiederherzustellen, sofern nicht das Tiefbauamt erklärt hat, die Instandsetzung zu Lasten des MT selbst vornehmen zu wollen.
- 13.2 Wenn im Zustimmungsverfahren eine andere als die vorgefundene Deckschicht des Straßenoberbaus gefordert wird, trägt der MT die Kosten in der Höhe, die bei Wiederherstellung der vorgefundenen Deckschicht entstanden wären. Den Differenzbetrag trägt die Stadt.
- 13.3 Der Antrag auf Übernahme der benutzten Flächen durch das Tiefbauamt wird mit der bestätigten Aufgrabegenehmigung durch Ausfüllen des Textfeldes „Fertigmeldung“ gestellt.
Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach eingegangener Fertigmeldung ist vom Tiefbauamt dieser Antrag zu bearbeiten.
Erfolgt keine gemeinsame Abnahme bzw. Übernahmeerklärung oder schriftliche und mündliche Einwände gegen eine Übernahme durch das Tiefbauamt, gilt die Baumaßnahme 12 Arbeitstage nach Fertigmeldung als abgenommen.
Bis zur Übernahme obliegen Unterhalt und Verkehrssicherung der für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen ausschließlich beim Baubetrieb (MT).
- 13.4 Das Tiefbauamt, Tiefbaukoordinierung kann die Übernahme verweigern, wenn sich die benutzte Straßenfläche aufgrund der Benutzung nicht in verkehrssicherem Zustand befindet.
Auf Verlangen des Tiefbauamtes, bei Linienbaustellen generell, sind Verdichtungsnachweise vorzulegen.
Bei Bedarf veranlasst das Tiefbauamt zusätzliche Kontrollprüfungen, im Regelfall, wenn der Verdacht besteht, dass nicht ordnungsgemäß verdichtet wurde.
Diese Kontrollprüfung ist in keiner Weise Ersatz für die Eigenüberwachung und nachzuweisende Verdichtung.
Werden bei der Kontrollprüfung die Verdichtungswerte nicht erreicht, sind die Kosten der Kontrollprüfung vom MT zu übernehmen. Der entsprechende Rückbau der Maßnahme hat zu erfolgen.

14. Gewährleistung

- 14.1 Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die von ihnen ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leisten die MT Gewähr.
- 14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

14.3 Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahmen der MT zurückzuführen sind, festgestellt, werden diese Schäden im Fall der Gefahrenabwehr vom Tiefbauamt behoben und dem MT in Rechnung gestellt.

In allen übrigen Fällen erhält der MT eine Auflage zur Sicherung der Gefahrenstelle und zur unmittelbaren Beseitigung des Schadens. Wird dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht realisiert bzgl. der Behebung als auch der Sicherung, erfolgt Ersatzvornahme durch die Hausmeisterbetriebe des Tiefbauamtes, auch bei Absperrungen.

Die Mehrkosten, die dem Tiefbauamt wegen einer notwendigen Ersatzvornahme entstehen, sind von dem MT zu ersetzen, wenn die Ersatzvornahme auf Schäden beruht, die durch Baumaßnahmen der MT verursacht worden sind.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2006 in Kraft.

Damit tritt die KoAuRi vom 12.07.94 außer Kraft.

Magdeburg, den 01.09.2006


Dr. Trümper

Anlagen:

Formblatt 1	Antrag auf Genehmigung einer Aufgrabung
Formblatt 7	Abnahmeprotokoll
Formblatt 9	Antrag auf Termin Verschiebung Aufgrabegenehmigung
Formblatt 10	Antrag auf Termin Verlängerung Aufgrabegenehmigung